

Unterrichter. Ueber die Aemter der Gerichtsverwandten ist nichts besonderes zu sagen.

Zum Gericht gehörte auch der Actuarius. Derselbe war einer der beiden städtischen Gerichtssecretarien, in der Regel der vom Kneiphöfischen Gericht. Er führte das Protocoll, faßte die Urtheile ab; in zweifelhaften Sachen wurde er auch zu Rathe gezogen, wenn Beschlüsse des Gerichts zu verkünden waren; unterdessen traten die Advocaten in ein Nebenzimmer und die Parteien in den Hausflur.

Ein Gehalt, Deputat oder Emolumente bezogen der Richter wie die Mitglieder des Gerichts und der Actuarius nicht. Unbedeutende Accidientien werden diesem oder jenem zugefallen sein; insbesondere waren die Gerichtsverwandten von der Zahlung des Canons, welchen die Höker dem Rath für die Gestattung der Hökerei zu erlegen hatten, befreit.

Die Advocaten waren die gewöhnlichen städtischen Gerichtsadvocaten. Sie nahmen als solche, vom Rath confirmirt, beim ersten Beiding selbst locum standi.

Das Gericht hatte seinen gewöhnlichen Sitzungstag am Donnerstag, indes wegen des geringen Geschäftsumfanges nicht in jeder Woche. Der Versammlungsort war das in der vorderen Vorstadt an der Speichergasse gelegene Haus, welches an derselben Stelle aufgebaut war, wo vor Zeiten das 1550 abgebrannte Hospital und die Kapelle Sanct Antonii gestanden hatte.¹⁾

Endlich ist noch zu erwähnen, daß das Vorstädtische Gericht auch ein eigenes Siegel führte. Dasselbe zeigt eine Hand aus den Wolken mit einer Waage, zu beiden Seiten je

1) Faber: Königsberg S. 140. Liedert spricht von einem „St. Antonii Closter;“ ein solches hat es nicht gegeben. Zu seiner Zeit hing über der Thüre der Gerichtsstube im Vorhause eine alte Tafel, welche (zum Theil wohl unrichtige) Notizen über die Erbauungszeit des Hospitals gab. Dieselbe mochte wohl noch von dem alten Hospital herrühren. (Jahrbuch S. 33 Erl. Pr. III. S. 491. 492. und S. 863. Faber: Königsberg S. 140.)